

<i>Betreff</i> Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 07.11.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Christoph Ruchay	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Ruchay	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 14.11.2019	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Nemerow ist entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V für die Straßenreinigung und den Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortslage liegenden Verkehrsflächen zuständig. Durch die Reinigungssatzungen haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verpflichtung teilweise auf die Anlieger der angrenzenden Grundstücke zu übertragen.

Mit der Neufassung erfolgt eine geringfügige Anpassung der Straßenreinigungssatzung entsprechend der Erkenntnisse der vergangenen Jahre.

Rechtliche Grundlage: Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG – M-V)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Ausgaben sind zu 75 % entsprechend Kommunalabgabengesetz M-V sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Nemerow auf die Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umzulegen.

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung
Synopsis zur Straßenreinigungssatzung

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 194) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklasse 0 und 1
 - a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

Keine Änderung

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Keine Änderung

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 1, 2 und 3
 - a) keine Änderung

markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

- b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 - 2. In der Reinigungsklasse 2a aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
 - 3. In der Reinigungsklasse 2b und 3 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- 1. den Erbbauberechtigten,
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

b) keine Änderung

- 2. In der Reinigungsklasse 2 aufgeführte Straßen (zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Fahbahnrippen und Bordsteinkanten.
 - 3. In den Reinigungsklassen 3 und 4 aufgeführte Straßen (zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) keine Änderung
- (3) keine Änderung
- (4) keine Änderung
- (5) keine Änderung

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Keine Änderung

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 3 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 3 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 4. Schnee ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 5. Glätte ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (2) Die Schnee – und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 4 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.

Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbau1ast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Keine Änderung

§ 7

Grundstücksbegriff

Keine Änderung

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Keine Änderung

verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 07.11.1996 außer Kraft.

Groß Nemerow, 22.03.2007

Stegemann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 21.04.2007.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.03.2007 außer Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2019

Stegemann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Definitionen:

Reinigungsstufe 0:

Pflichten der Gemeinde: - wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnriemen

Pflichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Gehweg
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsstufe 1:

Pflichten der Gemeinde: - 14 tägige Reinigung der Fahrbahn und Fahrbahnriemen
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Gehweg
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsstufe 2a:

Pflichten der Gemeinde: - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des
- § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Gehwege, der
- Fahrbahnriemen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsstufe 2b:

Pflichten der Gemeinde: - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des
- § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Gehwege, Hälfte der
Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnriemen und
Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsstufe 3:

Pflichten der Anlieger: - wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen
einschließlich der Fahrbahnriemen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Definitionen:

entfällt

Reinigungsstufe 1:

Keine Änderung

Reinigungsstufe 2:

Änderung Bezeichnung (Nr.)

Reinigungsstufe 3:

Änderung Bezeichnung (Nr.)

Reinigungsstufe 4:

Änderung Bezeichnung (Nr.)

Straßenverzeichnis und Zuordnung von Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

OT Klein Nemerow
An der Chaussee

Reinigungsklasse 1

OT Groß Nemerow
Stargarder Straße
Tollensestraße
Zachower Straße (Nr. 1 - 7)

OT Klein Nemerow
Am Damm (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

Reinigungsklasse 2a

OT Groß Nemerow
Schwarzer Weg

Reinigungsklasse 2b

OT Groß Nemerow
Alter Sportplatz
Am Anger
Am Graben
Am Kösterpuhl
An der Schule
Backofenstraße
Gartenweg
Schmaler Weg
Zachower Straße (Nr. 9 - 23)

OT Klein Nemerow
Lindenweg (Nr. 1, 2)
Seestraße (Nr. 2 - 6, 11, 14 - 26, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 44 - 50)

OT Krickow
Kastanienweg
Krickow
Lindenbogen

OT Tollenseheim
Tollenseheim (Nr. 1, 2, 6)
Bornmühle (Nr. 35, 35a, 35b)

OT Zachow

Straßenverzeichnis und Zuordnung von Reinigungsklassen

entfällt

Reinigungsklasse 1

Keine Änderung

Reinigungsklasse 2

Änderung Bezeichnung (Nr.)

Reinigungsklasse 3

Änderung Bezeichnung (Nr.)

Zachow (Nr. 2a, 3, 4, 4a - c, 5, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 12b, 13, 15, 17, 18)

Reinigungsklasse 3

OT Groß Nemerow
Speicherweg

OT Klein Nemerow
Am Charlottenberg
Am Damm (Nr. 18 - 24a)
Am Hasenberg
Lindenberg
Lindenweg (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2b enthalten sind)
Schäferkoppel
Seestraße (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2b enthalten sind)
Talweg
Weidenweg

OT Krickow
Am Wall
Zur Quelle

OT Tollenseheim
Tollenseheim (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)
Bornmühle (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)

OT Zachow
Zachow (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)

Reinigungsklasse 4

Änderung Bezeichnung (Nr.)

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklasse 1, 2 und 3
 - a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 2. In der Reinigungsklasse 2 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
 3. In den Reinigungsklassen 3 und 4 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
 - (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
 - (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsstufe 4 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 3 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 4. Schnee ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 5. Glätte ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbau1ast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.03.2007 außer Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2019

Bürgermeister

Satzung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Definitionen:

Reinigungsstufe 1:

- Pflichten der Gemeinde:
- 14tägige Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrinnen
 - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege
 - Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsstufe 2:

- Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
 - Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsstufe 3:

- Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
 - Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsstufe 4:

- Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
 - Winterdienst auf Gehwegen
 - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Straßenverzeichnis und Zuordnung von Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

OT Groß Nemerow

Stargarder Straße

Tollensestraße

Zachower Straße (Nr. 1 - 7)

OT Klein Nemerow

Am Damm (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 4 enthalten sind)

Reinigungsklasse 2

OT Groß Nemerow Schwarzer Weg

Reinigungsklasse 3

OT Groß Nemerow

Alter Sportplatz

Am Anger

Am Graben

Am Kösterpuhl

An der Schule

Backofenstraße

Gartenweg

Schmaler Weg

Zachower Straße (Nr. 9 - 23)

OT Klein Nemerow

Lindenweg (Nr. 1, 2)

Seestraße (Nr. 2 - 6, 11, 14 - 26, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 44 - 50)

OT Krickow

Kastanienweg

Krickow

Lindenbogen

OT Tollenseheim

Tollenseheim (Nr. 1, 2, 6)

Bornmühle (Nr. 35, 35a, 35b)

OT Zachow

Zachow (Nr. 2a, 3, 4, 4a - c, 5, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 12b, 13, 15, 17, 18)

Reinigungsklasse 4

OT Groß Nemerow

Speicherweg

OT Klein Nemerow

Am Charlottenberg

Am Damm (Nr. 18 - 24a)

Am Hasenberg

Lindenberg

Lindenweg (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Schäferkoppel
Seestraße (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Talweg
Weidenweg

OT Krickow
Am Wall Zur Quelle

OT Tollenseheim
Tollenseheim (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)
Bornmühle (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

OT Zachow
Zachow (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)